

Patentanwaltsprüfung I 2009

23.09.2009

Teil I

Prozessführungsbefugnis von B und von E

Die Klage auf Erklärung der Nichtigkeit eines Patents ist nach § 84 I S.2 PAtG gegen den im Register als Patentinhaber eingetragenen zu richten. Zum Zeitpunkt der Klagerhebung ist der ursprüngliche Patentinhaber B, der das Patent mittlerweile auf C übertragen hat, noch im Register eingetragen.

Nach § 30 II PAtG vermerkt das Patentamt im Register eine Änderung in den Person des Patentinhabers, wenn sie ihm nachgewiesen wird. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleibt der frühere Patentinhaber nach Maßgabe des PAtG berechtigt und verpflichtet. Die Klage ist ordnungsgemäß gegen den formell noch berechtigten früheren Patentinhaber B gerichtet. Fraglich ist ob mit Überschreibung des Patents von B auf E die Prozessführungsbefugnis von B auf E übergegangen, weiterhin nur B oder beide gemeinsam prozessführungsbehaftet sind. Nach § 99 PAtG ist § 25 II Z.20 hat die Veräußerung oder Abtretung des Streitrechts, bzw. des Streitpunkts keinen Einfluss auf den Prozess. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gebers den Prozess als Hauptpunkt an sich oder voradigers zu übernehmen oder eine Haupt-

intervention zu erlieben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervent auf, so ist nach § 88 II Z 6 iVm § 265 II S. 3 Z 10 § 69 Z 8 nicht anzuwenden.

\exists ist weiter prozessführungsbehaftet, auch nach Umschreibung des Prozess. Eine § 88 II Maßnahmeverfügbarkeitserregung ist im Falle nicht vorzusehen. Es bedarfum ist nicht verpflichtend den Rechtsstreit fortzuführen, was jedoch nicht zweckmäßig ist.

Nebenintervention von \exists (Vorschlag Kandidat A)

Nach § 88 II ParG iVm § 66 II Z 8 kann, wenn ein rechtlicher Interesse daran best. das in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit die eine Partei dringt, kann diese Partei zum Fixde ihrer Unterstützung befehlen.

Der neue Rechtsbehaber \exists hat den rechtlichen Interesse an der Absehung der Niedrigkeitsplage und der Aufrechterhaltung des Falts, welches nunmehr auf ihn übertragen werden. Da die Nebenintervention kann nach § 66 II Z 8 in jeder Lage des Rechtsstreit bis zur rechtskräftigen Entscheidung, also auch in der vor dem Stellte geführten mundlichen Verhandlung, geführt werden. Der Bevoll ist nach § 90 Z 8 gegenübers dem Prozessgericht, von dem BrdG, zu erklären. Ein Schriftsatz ist erforderlich, der Bevoll kann nicht zu Protokoll erklärt werden (?).

Der Verteiler des § verteilt das angreifbare Patent mit geänderten, beschädigten Patentzusprüchen. Nach den in der BDI-Entscheidung „Polyurethane“ aufgetretenen Grundwissen kann das § PatG normativ sämtliche Nichtlizenzen gemäß den §§ 22 I, 21 II PatG kennzeichnen. Nach § 22 II Nr. 1 PatG wird das Patent (auf Antrag) für nichtig erklärt, wenn der Gerichtshof der Partei über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich erwarteten Fassung hinsichtlich erhebliche Erweiterungen.

Die Rechtsstellung des Nebeninventurinventors ist in § 67 BGB festgelegt, wonach es dem Rechtsinhaber in der Lage anzuhören muss, in der er sich zur Zeit seines Schritts befindet; er ist Berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel gleich zu machen und alle Prozeßhandlungen vorzunehmen, soweit er sich nicht in Differenz zu der Hauptpartei stellt.

E kann keinen von dem Auftrag des § abweichen Sachantrag, auch nicht als Hilfsantrag, stellen.

Obernahme der Verfahrens durch B (Vorschlag Kandidat c)

Gemäß § 99 I BGB iVm § 265 II ZPO kann der Rechtsnachfolger des Verfahrens nur bei Zustimmung des Gegenspielers des Nichtigkeitsklägers übernehmen.
Doch wird die Zustimmung kaum geben, so dass B davon gehindert ist, die volle Prozeßfahrungsstellung zu erlangen.

Zurückzugebot an Nichtigkeitskläger (Vorschlag Kandidat d)

Die Firma E ist nach Übertragung materiell und rechtlich unbeschreibt Pannell am Patent beschäftigt. Eine Veräußerung der neuen Patenttitelrechte an den Nichtigkeitskläger wäre in materieller Hinsicht zweckmäßig und in prozeduraler Hinsicht im Verfahren zulässig (die Nebenklausuren) verbrauchlich, da sie nicht zwischen den Parteien des Nichtigkeitsverfahrens geschlossen wurde. Die Nichtigkeitsklägerin sollte sich in einer derartigen Vereinbarung in eine Klausurenklausur aufstellen. § 269 I ZPO im Nichtigkeitsverfahren nicht anschließen. Ein Rollen des Verfahrens nach § 99 I BGB iVm § 265 ZPO könnte angestrebt werden; hierzu ist die Zustimmung von B und C erforderlich (E ist verbrauchlich).

Teil II

1) Wie Rechte an der Erfindung könnten gemäß Art 5c
von den Erfindern auf die Trikotbau GmbH über-
gegangen sein?

Nach § 6 PatG hat der Recht auf den Patent des
Erfinders oder von Rechtsnachfolger. Haben mehrere
gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen der
Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu. Die
Erfinder sind Dr. Fix und Efrig. (->)

Nach § 7 I Absatz geben mir Zugang die Entwicklung
der üblicherweise Praxis nachzuahme alle Recht an
der Erfindung auf den Arbeitgeber über. Die Trikotbau
GmbH war bis zum Jahr 2008 Arbeitgeber von
Dr. Fix und Efrig; das Arbeitnehmerrecht von Efrig
bestellt weiter. Gebundene Erfindungen (Dienstleistungen)
sind nach § 7 II Nr. 1 AbsG entweder die Praxis
des Arbeitnehmerrichter gewollte Erfindungen, die aus
den dem Arbeitnehmer im Betrieb obliegenden Tätigkeit
entstanden sind. Die Erfindung betrifft eine Einzel-
nahme mit eingekenneten Chip und liegt im Tätigkeits-
bereich der Trikotbau GmbH, die Entwickelpatronen
bedarf und vertritt, sowie im Aufgabenbereich der
Entwickelungstechniker Dr. Fix und der Entwickelungs-
ingenieur Efrig.

Die Erfindung ist am 13.05.2003 gegenüber Eifig schriftlich in Anspruch genommen worden. Die Imauspruchnahme ist ordnungsgemäß iSv §6 II Abs 6 erklärt worden. Eine Imauspruchnahme seit einer Erfindungsmeldung iSv §5 AbsG nicht zwingend vorw. Die 4-Hauptsatz des §6 II S.2 AbsG ist spätestens mit Tätigen der Patentanmeldung am 16.02.2003 in Gang gesetzt worden (BGH, Urteilskoll. "F") AbsG wird mit und endet nach §§ 187, 188 BGB am 16.02.2003, Wissübermittlung ist also gewahrt. Der Erfindungszeit von Eifig ist trotz nach §6 II von AW an 16.02.2003 in Gang gesetzt, bis 16.02.2003 gegangen.

Dr. Fix hat in einem „Assignment“ seine Erfindung recht für weltweit (Nach Anmeldungen rechtsgeschäftlich nach §§ 388, 413 BGB auf die Füßbein GmbH übertragen / abgetreten. Diese Abtretungserklärung bezieht sich nicht auf das Recht nach §6 PatG) in Bezug auf die dt. (alte) Patentanmeldung durch die Füßbein GmbH. Eine Imauspruchnahme gegenüber Dr. Eifig ist nicht, insbesondere nicht bis zum 16.02.2003, erklärt worden, also nicht noch §7 II AbsG auf die Füßbein GmbH auf die übergegangen. Fraglich ist, ob eine Imauspruchnahme konkurrenz bei Veräußerung der Vergütung vom 23.08.2005 erklärt und angenommen werden ist. Eine Imauspruchnahme kann nicht konkurrenz konkurrenz anerkannt werden (Schliffform ist unzulässig) und durch Zahlung der ergibt sich nicht aus der Vergütungsveräußerung. Ende morgen

~~Die Erfindungsausdeutung von Dr. Effig ist rechtsgültig~~
 Die Erfindungsausdeutung von Dr. Effig ist ~~richtig~~ auf die
 Fünfblatt-Guss übertragbar.

2) Nach § 139 I PatG kann, was aufzeigen der §§ 9-13 PatG
 eine patentierte Erfindung bewirkt, von dem Vertreter
 bei Wiederholungsgefehl auf Verlängerung ihres Anspruchs
 angenommen werden. Nach § 9 PatG hat der Patentinhaber die
 Möglichkeit, dass allein der Patentinhaber bestreitet,
 die patentierte Erfindung im Rahmen des geltenden
 Rechts zu benutzen. Nach § 45 EEPÜ gewährt der
 europäische Patent seinem Inhaber ab dem Tag der
 Bekanntmachung des Antrages auf seine Erfindung
 im Europäischen Patentblatt in jedem Vertragsstaat,
 für den er erlaubt ist, dessen Recht, das ihm in
 in diesem Staate unterstehendes nationale Patent gewährt
 werde. Eine Verletzung der EP wird gemäß Art. 88
 II EEPÜ nach nationalen Recht behandelt, wobei
 gemäß Art. 69 I EEPÜ der Schutzbereich der EP
 durch die Patentansprüche bestimmt wird.

Es wird geprüft, ob die Fünfblatt-GussV die Zulassung
 der EP (Markenmaß) verletzt.

Die Fünfblatt-GussV bestreitet und verleiht eine
 Druckpatrone mit einem wiederbeschreibbaren
 Speicherchip. In den wiederbeschreibbaren Chip werden
 Art und Menge der eingesetzten Tinte eingeschrieben
 und bei Verwendung der Druckpatrone entsprechend
 der Entnahme von Tinte durch den Drucker neu

Beschwerde. Der genaue Aufbau der Druckaufträge ist nicht bekannt. Eine Verletzung des nebengeordneten Sachanspruchs ist nicht ohne Zweifel zu befürchten.

Mittels der von der Firma Gubl hergestellten Drucker X3000 wird vor Durchführung eines Druckauftrags mittels Auslesen der Speicherdrift überprüft, ob die vorhandene Tintenmenge für die Durchführung des Druckauftrags ausreicht.

Druckauftrag ist wesentliche Element des Schriftvertrags (Auftrag), es liegt eine mittellange Fakturverfügung vor (§ 10 PartG). Da Druckanpruch wird (oder Äquivalent) Nr. § 11 PartG zugesetzt. Da Fakturin Guilt kommt jedoch nur Voraussetzung verletzt und § 12 PartG zu.

Es sollte patentiinhaltsübereinstimmung nachgewiesen und ggf. eine Wettbewerbsklage einreichen oder einen vor dem B.A. geführten Einpruchverfahren einleiten (ggf. Einbehaltung einer neg. Präsentationsklage bzw. Einbehaltung).